

Zahnärztliche Aufzeichnungen		
Art der Aufzeichnung	Rechtsgrundlagen	Frist
<p>GKV-Patienten, verstorbene GKV-Patienten (wegen Haftung bei Erbfolge und mögl. Honorarregress) und PKV-Patienten</p> <p>Aufzeichnungen über zahnärztliche Behandlung einschl. KFO (Personaldaten, Befundaufnahme, zahnärztliche Leistungen, behandelte Zähne, Behandlungsdaten, diagnostische Unterlagen, Gutachten)</p>	§ 630 f Abs. 3 BGB	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung bzw. nach Tod des Patienten
Modelle KfO, Situations- und Planungsmodelle für Zahnersatz	§ 630 f Abs. 3 BGB	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
<p>Kopien der Heil- und Kostenpläne und Kopien der Laborrechnungen</p> <p>(Regelversorgung u. gleichartige Versorgung sowie andersartige Versorgung und Mischfälle)</p>	§ 630 f Abs. 3 BGB	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Konformitätserklärungen für Zahnersatz-Sonderanfertigungen	§ 7 Abs. 5 MPV, Anlage VIII Nr. 4 zur EG-Richtlinie Medizinprodukte 93/42 EWG	<p>5 Jahre nach Eingliederung</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bei implantierbaren Produkten beträgt der Zeitraum mindestens 15 Jahre.</p>
Durchschriften der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	§ 630 f Abs. 3 BGB	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung

Röntgenunterlagen		
Art der Aufzeichnung	Rechtsgrundlage	Frist
Abnahmeprüfung	§ 16 Abs. 4 RöV	Aufbewahrung für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch bis zwei Jahre nach Abschluss der nächsten vollst. Abnahmeprüfung
Sachverständigenprüfung	§ 18 Abs. 1 Nr. 5 RöV	5 Jahre bis zur nächsten Sachverständigenprüfung
Konstanzprüfung	§ 16 Abs. 4 RöV	2 Jahre nach Abschluss der Aufzeichnungen
Jährliche Mitarbeiterunterweisung	§ 36 Abs. 1 u. 4 RöV, § 38 Abs. 1 u. 4 StrlSchV	5 Jahre ab Unterweisung
Unterweisung "helfende Personen"	§ 36 Abs. 2 u. 4 RöV, § 38 Abs. 2 u. 4 StrlSchV	1 Jahr ab Unterweisung
Röntgenaufzeichnungen, Befundungsunterlagen	§ 28 Abs. 3 RöV	10 Jahre nach der letzten Untersuchung <u>Anmerkung:</u> Bei einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Aufbewahrungsfrist bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres zu verlängern.
Patientenaufnahmen	§ 28 Abs. 3 RöV	10 Jahre nach der letzten Untersuchung <u>Anmerkung:</u> Bei einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Aufbewahrungsfrist bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres zu verlängern.

Röntgenunterlagen		
Art der Aufzeichnung	Rechtsgrundlage	Frist
Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen	§ 28 Abs. 3 RöV	30 Jahre nach der letzten Behandlung
Prüfnachweise/Entsorgungsnachweise		
Art der Aufzeichnung	Rechtsgrundlage	Frist
Entsorgungsnachweis über Mitnahme von Röntgenchemikalien und schwermetallhaltigen Abfällen	§ 25 Abs. 1 NachwV	3 Jahre
Wartungsbuch für Amalgam-Abscheider, (Wartungsbericht, Abnahmebescheinigung)	AbwV (Anhang 50 Zahnbehandlung)	5 Jahre nach der letzten Eintragung (Empfehlung)
Prüfberichte/-vermerke für Feuerlöscher	Ziff. 6.3.2 Abs. 1 ASR A2.2	mindestens 2 Jahre (bis zur nächsten Prüfung)
Prüfberichte des Sterilisationsvorganges bei Kleinsterilisatoren	§ 9 Abs. 2 MPBetreibV, Ziff. 2.2.8 RKI-Empfehlung "Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten"	mindestens 5 Jahre sind die Aufzeichnungen über die Aufbereitung von Medizinprodukten aufzubewahren
Bestandsverzeichnis, Gerätebuch bzw. Medizinproduktebuch	§ 9 Abs. 2 MPBetreibV	5 Jahre nach Außerbetriebnahme des Medizinprodukts
Prüfberichte für sicherheitstechnische Kontrollen	§ 6 Abs. 3 MPBetreibV	bis zur nächsten Prüfung
Prüfbescheide Druckbehälter bei Prüfung durch befähigte Person	§ 10 BetrSichV, § 11 BetrSichV	bis zur nächsten Prüfung

Arbeitnehmerschutz		
Art der Aufzeichnung	Rechtsgrundlage	Frist
Mitarbeiterunterweisungen nach Gefahrstoffverordnung	§ 14 Abs. 2 GefStoffV, Ziff. 5.3 Abs. 7 TRGS 555	mindestens 2 Jahre
Verbandbuch (Unfallanzeigen)	§ 24 Abs. 6 BGV A1	5 Jahre nach der letzten Eintragung
Arbeitszeitnachweise	§ 16 Abs. 2 ArbZG	mindestens 2 Jahre
Aufzeichnung über die Beschäftigung werdender/stillender Mütter	§ 19 Abs. 2 MuSchG	2 Jahre nach der letzten Eintragung
Verzeichnis der im Betrieb beschäftigten Jugendlichen	§ 50 Abs. 2 JArbSchG	2 Jahre nach der letzten Eintragung
Ärztliche Bescheinigungen von Arbeitnehmern		
Art der Aufzeichnung	Rechtsgrundlage	Frist
Arbeitsmedizinische Vorsorge (Vorsorgebescheinigung)	§ 11 Abs. 4 BGV A4	bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers <u>Empfehlung:</u> Einen Abdruck des dem Arbeitnehmer ausgehändigten Auszuges zur Personalakte nehmen und aufbewahren.
Erstuntersuchung Auszubildende	§ 41 Abs. 1 JArbSchG	bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses, längstens jedoch bis zum 18. Lebensjahr

Steuerunterlagen		
Art der Aufzeichnung	Rechtsgrundlage	Frist
Buchungsbelege, Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen	§ 147 Abs. 1 und 3 AO	10 Jahre Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres
Lohnkonten	§ 41 Abs. 1 EStG	6 Jahre Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres
Mietverträge als (Dauer-)Buchungsbeleg	§ 147 Abs. 1 und 3 AO	10 Jahre Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres
Honorarabrechnungen der KZV und Ausgangsrechnungen an Patienten	§ 147 Abs. 1 und 3 AO	10 Jahre Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres
Aufzeichnungen über Bareinnahmen (Kassenbuch)	§ 147 Abs. 1 und 3 AO	10 Jahre Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres